

SCHMECKENBECHER · SCHEUNGRAB



Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten
bei Anwalt und Gericht

26. Auflage

 | BOORBERG

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

Begründet von
Manfred Schmeckenbecher

fortgeführt von
Karin Scheungrab
Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Dozentin, KS Seminare, Seminare für die Anwaltskanzlei
Leipzig/München

26., überarbeitete Auflage, 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

26. Auflage, 2021

ISBN 978-3-415-06963-3

E-ISBN 978-3-415-06964-0

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 1974 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Philip Steury - stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Vorwort zur 26. Auflage

Nach über sieben Jahren und zähem Ringen traten zum 1. Januar 2021 die lang überfälligen Gebührenerhöhungen im RVG in Kraft: Lineare Anpassung der Tabellen, Extra-Zuckerl für die sozialrechtlichen Mandate, Anhebung des Gegenstandswertes für Kindschaftssachen und strukturelle Änderungen, die in streitigen Fragen des RVG (endlich) für Klarheit und über die lineare Anhebung hinaus, für eine nochmalige Anhebung der Gebühren sorgen.

Grund genug für eine komplett überarbeitete Neuauflage.

Auch bei den Autorinnen gibt es Neuerungen: *Carmen Rothenbacher* widmet sich anderen Projekten. Mir bleibt ein herzliches Dankeschön für die wunderbare Zusammenarbeit über viele Jahre! Ich darf den „Schmeckbecher“ in unserem Sinn weiterführen. Als ein unverzichtbares Werkzeug auf jedem Schreibtisch der Anwaltskanzlei, zur sicheren Erstellung der Kostennoten, schnellen Beantwortung der Fragen des Mandanten nach dem Kostenrisiko und einem den Tabellen vorangestellten ausführlichen Prolog zur Anwendung des RVG.

Analog und damit gänzlich unkompliziert und unabhängig von www. und eventuellen technischen Schwierigkeiten.

Karin Scheungrab

München/Leipzig, im Januar 2021

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Auf wie viel DM belaufen sich die Prozesskosten? Wie hoch ist das Prozesskostenrisiko? So fragt jeder nüchtern Denkende, bevor der Prozess beginnt: Dieses Büchlein gibt Antwort, und zwar (das ist sein besonderes Anliegen) auf den ersten Blick:

1. Die obere Hälfte jeder Seite bietet die fertige Anwaltskostenrechnung samt Entgelte für Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer, gesondert für alle Streitwertstufen bis etwa 2 Millionen DM und

gestaffelt nach den einzelnen Tätigkeitsstationen. Der Rechtspfleger, die Anwaltssekretärin, der Kostensachbearbeiter der Versicherung, sie alle brauchen nicht lange herumzurechnen, sondern nur abzulesen und aufzuschreiben, lediglich die Extras muss man noch dazuzählen, zum Beispiel für Fotokopien (aber auch dazu gibt es auf der letzten Seite eine Tabelle).

2. Die untere Hälfte jeder Seite beantwortet die gerade an Anwälte und Richter immer wieder gestellte Frage: Wie hoch sind für einen bestimmten Prozess in etwa die gesamten Kosten für die Anwälte beider Seiten und für das Gericht? Diese in dieser Form gebotene Tabelle hilft zum Beispiel dem Richter, der nach einem mühsam ausgehandelten Prozessvergleich von den Parteien, bevor sie endgültig ja sagen, gefragt wird, wie viel die verschnörkelte Kostenregelung eigentlich im DM-Klartext ausmacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| 1. Einführung | 11 |
| 2. Die Grundlagen der Streitwertberechnung | 11 |
| 3. Grundzüge des RVG | 12 |
| Die Charakteristik der Pauschal-, Rahmen- und Wertgebühren ... | 12 |
| a) Pausch- oder Pauschalgebühren..... | 12 |
| b) Wertgebühren | 13 |
| c) Rahmengebühren | 13 |
| d) Festgebühren | 14 |
| 4. Konsumierung von Gebühren..... | 14 |
| 5. Vergütungsvereinbarung..... | 14 |
| 6. Die richtige Abrechnung im Zivilrecht | 15 |
| Maßgeblich ist der Auftrag des Mandanten! | 15 |
| a) Tätigkeit des Anwalts ohne Prozessauftrag..... | 15 |
| aa) Außergerichtliche Tätigkeit: Beratung und Erstberatung ... | 15 |
| bb) Außergerichtliche Tätigkeit: Geschäftsgebühr | 16 |
| cc) Erhöhungsgebühr mehrere Auftraggeber..... | 17 |
| dd) Außergerichtliche Tätigkeit: Beratungshilfe | 19 |
| b) Tätigkeit des Anwalts nach Erteilung des Prozessauftrages..... | 20 |
| aa) Verfahrens- und Terminsgebühr | 20 |
| bb) Zusatzgebühr für umfangreiche Beweisaufnahmen | 21 |
| c) Alles wird gut: Die Einigungsgebühr..... | 21 |
| 7. Gebühren im Mahnverfahren | 26 |
| 8. Gebühren in der Zwangsvollstreckung..... | 32 |
| 9. Tätigkeit im familienrechtlichen Mandat | 34 |

| | |
|---|----|
| 10. Tätigkeit im verwaltungs-, vergabe-, finanz-, verfassungs- und sozialrechtlichen Mandat | 36 |
| a) Verwaltungsrechtliche Verfahren..... | 36 |
| b) Vergaberechtliche Verfahren..... | 37 |
| c) Finanzgerichtliche Verfahren..... | 37 |
| d) Verfassungsrechtliche Verfahren | 38 |
| e) Sozialrechtliche Angelegenheiten | 39 |
| 11. Tätigkeit im strafrechtlichen Mandat, Bußgeldverfahren | 41 |
| a) Gebühren im Strafverfahren..... | 43 |
| b) Gebühren in Bußgeldsachen..... | 48 |
| 12. Auslagen | 51 |
| 13. Umsatzsteuer | 52 |
| 14. Übergangsregelungen..... | 55 |
| a) Übergangsrecht im RVG | 55 |
| b) Übergangsrecht im GKG und FamGKG..... | 56 |
| 15. Anwendungsbeispiele | 56 |
| a) Anwaltsgebühren und Fotokopiekosten (Tabellen S. 68 ff. und S. 108 ff.)..... | 56 |
| b) Nicht anrechenbare Geschäftsgebühr bei Ansatz der Regel-Geschäftsgebühr | 57 |
| c) Kostenrisiko (Tabelle S. 68 ff.)..... | 57 |
| d) Familiensachen – Kostenrisiko in Familiensachen (Tabelle S. 90 ff. und 97) | 58 |
| e) Gerichts- und Notarkostengesetz (Tabelle S. 110 ff.)..... | 59 |
| f) Hebegebühren (Tabelle S. 103 ff.)..... | 59 |
| g) Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfengebühren (Tabelle S. 94 ff.) | 62 |
| h) Gerichtskosten (Tabelle S. 90 ff.) | 62 |
| i) Arbeitsgerichtskosten (Tabelle S. 99) | 64 |
| j) Gerichtskosten in Familiensachen (Tabelle S. 90 ff.) | 65 |
| 16. Auf einen Blick | 67 |

Tabellen

| | |
|---|-----|
| Anwaltsgebühren | 68 |
| Gerichtskosten | 90 |
| Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe..... | 94 |
| Kostenrisiko Familiensachen | 97 |
| Arbeitsgerichtskosten..... | 99 |
| Mahnbescheidskosten | 100 |
| Vollstreckungsbescheidskosten | 101 |
| Mahnverfahren insgesamt..... | 102 |
| Hebegebühren..... | 103 |
| Kopienkosten | 108 |
| Gerichts- und Notarkostengesetz – Tabelle A | 110 |
| Gerichts- und Notarkostengesetz – Tabelle B..... | 113 |
| Gerichtsvollzieherkosten | 117 |
| Pfändungstabelle..... | 120 |

1. Einführung

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG – regelt grundsätzlich die Vergütung, konkret sowohl die Gebühren als auch die zusätzlich abzurechnenden Auslagen, für das gesamte Tätigkeitsfeld des Rechtsanwaltes. Unberührt hiervon bleibt die Vergütung, die der Rechtsanwalt auf Grund einer besonderen Stellung als Insolvenzverwalter, Betreuer, Testamentsvollstrecker usw. zu erhalten hat, § 1 Abs. 2 RVG.

Anspruchsgrundlagen wie aus dem BGB bekannt, enthält das RVG – bis auf die Ansprüche des Pflichtverteidigers und des beigeordneten PKH/VKH-Rechtsanwalts – nicht. Das heißt, dass es bis auf diese Ausnahmen einer Regelung, eines Vertrages, zwischen Rechtsanwalt und Mandant als Anspruchsgrundlage bedarf. Dies wird im Regelfall ein **Dienstvertrag**, ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** gem. § 611 i. V. m. § 675 BGB sein.

Unabhängig davon steht es jeder Anwältin, jedem Anwalt frei, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. In manchen Fällen ist dies, zumindest aus wirtschaftlicher Sicht und in ureigenem Interesse, Pflicht.

Für alle hier dargestellten Beispielsrechnungen gilt: Unabhängig von den Gebühren muss – wie immer – daran gedacht werden, Kopien, Fahrtkosten, Tages- und Abwesenheitsgelder und Auslagen wie z. B. Gerichtskosten zu berücksichtigen.

2. Die Grundlagen der Streitwertberechnung

Maßgeblich für die Höhe der Wert- oder Pauschalgebühren ist neben dem Gebührensatz, welcher sich jeweils direkt aus der einzelnen Vorschrift des RVG ergibt, der Streit-, Geschäfts- oder Gegenstandswert.

Nachdem der Gebührensatz für die einzelne Tätigkeit des Rechtsanwalts feststeht, muss, um die anfallenden Gebühren so gut (d.h. im Sinne des Rechtsanwalts so hoch) als möglich, aber dennoch vertretbar abrechnen zu können, der Streitwert genauestens berechnet werden.

§ 13 RVG legt fest, dass sich die Anwaltsgebühren aus dem jeweiligen **Gegenstandswert** berechnen – und bestimmt damit den gesetzlichen Normalfall. §§ 22 ff. RVG regeln dessen Berechnung, wobei das RVG selbst – außer für die Zwangsvollstreckung, die Insolvenz und einzelne besondere Ver-

fahrensabschnitte – keine Streitwertregelungen beinhaltet. Hier wird ganz elegant auf die Regelungen zur Berechnung der Gerichtsgebühren verwiesen.

Im Regelfall ist der **objektive Verkehrswert** maßgeblich, eine subjektive Einschätzung oder ein sogenannter Liebhaberwert sind ohne Bedeutung. Ebenso wichtig ist die **Höhe des bezifferten Anspruchs**, bzw. der **Auftrag der Partei**. Maßgebend für den Wert ist der Zeitpunkt der Entstehung, d. h. der Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt die Tätigkeit vornimmt, die die Gebühr das erste Mal zur Entstehung gelangen lässt. Ändert sich der Gegenstandswert im Laufe der Tätigkeit, z. B. durch Klageerweiterung, teilweise Klagerücknahme, Änderung des Wertes des unveränderten Gegenstandes (z. B. Wertpapiere) oder Widerklage, so muss entsprechend darauf reagiert werden: Erhöht sich der Gegenstandswert im Laufe der Tätigkeit des Rechtsanwalts, so kann die Gebühr aus dem höheren Wert berechnet werden. Eine etwa auftretende Wertminderung muss nur für Gebühren berücksichtigt werden, die danach zur Entstehung gelangen. Betrifft die Tätigkeit des Rechtsanwalts in derselben Angelegenheit mehrere Gegenstände (z. B. objektive Klagehäufung), so muss bei der Wertberechnung deren Wert gem. § 22 RVG zusammengerechnet werden. Gibt es keine Anhaltspunkte, so beträgt der Auffanggegenstandswert € 5.000,00.

Oberstes Ziel muss immer eine möglichst exakte Streitwertbestimmung sein.

3. Grundzüge des RVG

Die Charakteristik der Pauschal-, Rahmen- und Wertgebühren

Unter Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 RVG versteht der Gesetzgeber sowohl Gebühren als auch Auslagen. Im Einzelnen sind die nachfolgenden Gebührenarten zu unterscheiden:

a) Pausch- oder Pauschalgebühren

Hier erhält der Rechtsanwalt für eine Gesamtheit mehrerer Tätigkeiten = **Tätigkeitsbereich** (z. B. Betreiben des Geschäfts) oder für einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens (z. B. Vertretung in der mündlichen Verhandlung) eine bestimmte Gebühr.

Die Pauschgebühr fällt an, sobald eine einzelne Tätigkeit aus diesem Tätigkeitsbereich vorgenommen wurde. Sie entsteht grundsätzlich nur einmal, d. h. eine weitere Tätigkeit aus derselben Tätigkeitsgruppe (= Gebührentatbestand) löst keine weitere Gebühr aus.

Ausnahme: Besondere und verschiedene Angelegenheiten im Sinne der §§ 17, 18 RVG.

Der Gegenstand, die Angelegenheit, wird durch die Erteilung des Mandats, den Auftrag, bestimmt und abgegrenzt.

b) Wertgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Streit-, Geschäfts- oder Gegenstandswert. Aus der Höhe dieses Werts kann nun anhand der Gebührentabelle die Höhe der jeweiligen Gebühr (0,3; 1,0; 1,3; 1,2; 1,6) ermittelt werden. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 werden alle Gebühren linear um 10 % angehoben.

c) Rahmengebühren

Im RVG gibt es neben der Systematik der Wertgebühren die der Rahmengebühren, bei denen die Höhe der Gebühren durch eine Mindest- und Höchstgebühr eingegrenzt ist. Dieser Rahmen wird entweder durch feste Gebührensätze, dann spricht man von einem **Gebührensatzrahmen**, oder von festen Beträgen, also von **Betragsrahmengebühren** (z. B. im Strafrecht) bestimmt. Innerhalb des Rahmens bemisst sich die Höhe der Gebühr gemäß § 14 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Daneben werden die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten und auch dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Wenn die Rahmengebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sieht der Gesetzgeber ein besonderes Haftungsrisiko als weiteren Aspekt vor. Die Gebühr wird vom Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt. Eine Abrechnung der Geschäftsgebühr sollte nicht verfrüht erfolgen: An das einmal ausgeübte Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach § 14 Abs. 1 RVG ist der Rechtsanwalt gebunden. Denn die Ausübung des Ermessens ist Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei und erfolgt nach § 315 Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Da das Gestal-

tungsrecht durch seine Ausübung verbraucht ist, kann die Bestimmung, sobald die Erklärung wirksam geworden ist (§ 130 Abs. 1 BGB) nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Die Abrechnung ist bindend, es sei denn, die Kostennote wurde als Vorschußkostennote gekennzeichnet oder eine eventuelle Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten. Die Beträge der Rahmengebühren im Strafrecht sind durch das Kostenrechtsänderungsgesetz linear um 10 % angehoben; die des Sozialrechts um linear 20 %.

Will der Mandant die Kostennote überprüfen lassen, hat jede Rechtsanwaltskammer für diesen Fall eine Schiedsstelle eingerichtet; § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO.

d) Festgebühren

Im RVG kommen in Ausnahmefällen außerdem Festgebühren zur Anwendung, d.h. die Höhe der Gebühren ist genau festgelegt. Dies gilt z. B. für die Gebühren im Rahmen der Beratungshilfe. Deren Beträge sind durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ebenfalls linear um 10 % angehoben. Unverändert blieb der Eigenanteil des Mandanten i.H.v. 15 €.

4. Konsumierung von Gebühren

Einen wichtigen Grundsatz bildet die „Konsumierung von Gebühren“. Eine Teilgebühr wird von jeder gleichartigen höheren Teilgebühr oder der gleichartigen vollen Gebühr konsumiert, wenn diese (mehreren) Gebühren aus identischen Streitgegenständen oder Teilen des Gesamtstreitwertes entstanden sind. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 15 Abs. 2 RVG.

5. Vergütungsvereinbarung

Die Regelung der anwaltlichen Vergütung per Vergütungsvereinbarung – individuell und ohne die Einschränkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – steht jeder Anwältin, jedem Anwalt, frei und ist in manchem Mandat unerlässlich. Konkret sind jedoch die Vorgaben der §§ 3 a bis 4 b RVG und die Rechtsprechung des BGH zu den Formalien und einer möglichen Sittenwidrigkeit zu beachten.